

Präambel

Unternehmenserfolg ist heute untrennbar mit dem Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologie verbunden.

Das CIOFORUM Deutschland versteht sich als objektive Beratungsinstanz und Interessensverband, der seinen Mitgliedern umfassende Unterstützung zum Verständnis von Informations- und Kommunikationstechnologie bietet und somit einen aktiven Beitrag zum ökonomischen Wachstum leisten will.

Die Arbeit des Vereins soll unabhängig und grenzüberschreitend sein.

Der Verein versteht sich als ein aktiver Beitrag zur europäischen Informations- und Wissensgesellschaft und zur Unterstützung des Wirtschaftswachstums. Im Mittelpunkt der Bemühungen des Vereins steht die Verbesserung der Information seiner Mitglieder im Hinblick auf die strategischen Erfordernisse beim Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologie in Unternehmen und Organisationen.

Darüber hinaus leistet das CIOFORUM Deutschland einen aktiven Beitrag zur Entwicklung und Verbesserung des Networking in der deutschsprachigen CIO-Community.

Der Verein wird zu diesem Zwecke Öffentlichkeitsarbeit betreiben, ein europaweites - für alle Mitglieder zugängliches - Netzwerk aufbauen, sowie technische und inhaltliche Beiträge zu Aspekten der aktuellen Entwicklung leisten.

Das CIOFORUM Deutschland fungiert dabei als Verband, in dem europaweit länderspezifische Plattformen zusammengefasst sind.

Die unterzeichnenden Gründungsmitglieder errichten hiermit den Verein „CIOFORUM Deutschland“ und geben dem Verein die nachfolgende Satzung.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „CIOFORUM Deutschland“. Mit Eintragung des Vereins in das Register ist der Zusatz „e.V.“ dem Namen hinzuzufügen.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Verein hat seinen Sitz in München.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem 1.1.2003.

§2 Zweck

1. Mit Fokus auf die IT-Management in den grossen Unternehmen und Organisationen, informiert und unterstützt das CIOFORUM im Hinblick auf den strategischen Nutzen der Informations- und Kommunikationstechnologie.
2. Die beschriebenen Inhalte sind im Sinne des Vereins als Gemeinschaftsleistung seiner Mitglieder zu verstehen. Das CIOFORUM setzt deshalb eine proaktive Haltung seiner Mitglieder voraus. Sämtliche Initiativen und deren Moderation erfolgen durch Vorstand und Präsidium des CIOFORUM.
3. Projekte interdisziplinärer wirtschaftlicher oder technischer Art, mit denen das Bewusstsein der Mitglieder für eine wirtschaftsrelevante Unternehmens- und gemeinwohlorientierte Entwicklung der Informationstechnologien gefördert wird. Entwicklung und Aufbau einer gemeinsamen Online- und Kommunikationsplattform für alle Mitglieder, segmentiert nach übergreifenden Themen und Social Issues, aber auch nach branchenspezifischen Interessen (Automotive, Financial Services, Chemie, Pharma, Retail, etc.).
4. Förderung und Durchführung von qualitativen und quantitativen Studien.
5. Organisation von Informations-, Diskussions- und Seminarveranstaltungen.
6. Publikationen im wirtschaftlichen, publizistischen und politischen Raum sowie jedweder sonstiger Art, insbesondere im Online-Bereich (Artikel, Broschüren, Dokumentationen, Bücher, Informationssammlungen).
7. Aufbau eines europäischen Archivs für seine Mitglieder.

8. Initiierung, Entwicklung, Aufbau und Betrieb von euro.CIOFORUM als europäische zentrale Plattform der diversen Länder-Angebote zum Themenbereich Informations- und Kommunikationstechnologie.
9. Initiierung, Entwicklung, Aufbau bzw. Kooperation mit länderspezifischen Online-Plattformen und CIOFORUM Deutschland als Zentrale
10. Aufbau eines Netzwerkes zur Entwicklung einer paneuropäischen Management-Community.
11. Der Verein ist nicht wirtschaftlich tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
12. Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemässen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
13. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Ordentliche Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins können nur voll geschäftsfähige natürliche Person werden. Ordentliche Mitglieder sind CIOs sowie Personen mit strategischer Ausrichtung im IT-Management in Deutschland, Österreich und der Schweiz.
2. Grundlage für die ordentliche Mitgliedschaft ist die regelmässige aktive Vereinsmitarbeit und ein jährlicher Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
3. Die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand voraus. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
4. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands kann der/die Antragsteller(in) innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
5. Die ordentliche Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

6. Von den ordentlichen Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. In Härtefällen entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitgliedes.

§ 4 Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod;
 - b) durch freiwilligen Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann. Er ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Eine Erstattung von gezahlten Mitgliedsbeiträgen erfolgt nicht.
 - c) durch förmliche Ausschluss. Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstösst oder dem Verein einen Schaden zufügt, aus dem Verein ausschliessen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen;
 - d) durch Ausschluss mangels Interesses, die durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden kann, wenn ohne besondere Rechtfertigung trotz zweimaliger Mahnung die Beiträge nicht entrichtet worden sind. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und der Beitragsrückstand nicht beglichen ist. Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.
2. Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats Beschwerde einlegen, über die bei der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
3. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 5 Organe und Ausschüsse

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann der Vorstand weitere Ausschüsse bilden. In diesem Beschluss ist festzulegen, welche Aufgaben der Ausschuss übernehmen sowie welche Rechte und Pflichten er haben soll.
3. Als ständige Ausschüsse werden das Kuratorium, der Beirat, das Präsidium sowie der Förderkreis bestimmt.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschliesst insbesondere über:
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung,
 - c) die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - d) die Ausschliessung eines Mitgliedes,
 - e) die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes und muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Verhandlung beantragen.
3. In der Mitgliederversammlung ist Vertretung auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.
5. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
6. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 7 Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins mit uneingeschränktem Stimmrecht bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger mit einfacher Mehrheit der Stimmen bestellt werden.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 24 Monaten gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vertretungsvorstand (Vorsitzender und Schatzmeister) bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bildet der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind beide auch einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Dem stellvertretenden Vorsitzenden obliegt im Innenverhältnis allerdings die Pflicht, von dieser Einzelvertretungsmacht nur im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als € 50.000,- (i.W. fünfzigtausend) ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
5. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den

Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch die stellvertretenden Vorsitzenden.

6. Jedes Vorstandsmitglied hat das gleiche Stimmrecht bei Vorstandssitzungen. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 8 Präsidium

1. Mitglied im Präsidium kann jedes ordentliche Mitglied werden, dass über ein uneingeschränktes Stimmrecht in der Mitgliederversammlung verfügt.
2. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwölf Monaten gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Das Präsidium kann sich mit Zustimmung des Vorstandes eine Geschäftsordnung geben.
3. Das Präsidium ist nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB und agiert im Rahmen seines Tätigkeitsbereiches ausschliesslich als sog. interne Vorstandsschaft für gewisse Aufgaben, die vom Vorstand bestimmt werden.

§ 9 Kuratorium

4. Der Vorstand beruft ein Kuratorium aus bedeutenden Personen aus Wirtschaft, Politik, Medien und Wissenschaft, die die Ziele des Vereins unterstützen.
5. Das Kuratorium berät den Vorstand bei der strategischen Entwicklung des Vereins sowie in fallweise vom Vorstand vorgebrachten Angelegenheiten.
6. Das Kuratorium kann sich mit Zustimmung des Vorstandes eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Förderkreis

1. Der Förderkreis besteht aus Unternehmen und Institutionen, die den Verein mit jährlichen Beiträgen bzw. geldwerten Sach- und Dienstleistungen bei der Vereinsarbeit insgesamt und einzelnen Projekten unterstützen.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern in den Förderkreis entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Geschäftsführer

1. Der Vorstand wird ermächtigt, einen hauptamtlichen Geschäftsführer für den Verein einzustellen. Dieser leitet in Absprache mit dem Vorstand die Geschäfte des Vereins.
2. Dem Geschäftsführer darf Vollmacht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins erteilt werden.

§ 12 Auflösung und Zweckänderung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschliessen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss auf diesen Tagesordnungspunkt ausdrücklich hingewiesen werden.
2. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
3. Nach einer Auseinandersetzung oder einem Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das Vereinsvermögen an ähnliche steuerbegünstigte Vereine oder Einrichtungen zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung und/oder die Förderung von multimedial unterstützter Bildung und Erziehung weiterzuleiten. Näheres beschliesst die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden dürfen.